

Stadt Boizenburg/Elbe - OT Gothmann Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Maßstab 1: 3.000



Nebenzeichnung 1:2000

Die Sude

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 3.000

- Es gilt
- das Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 214), in zuletzt geänderter Fassung,
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
 - die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58)

Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dez. 1990

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
- Flächen zur Klarstellung (§ 34 (4) 1 BauGB)
- Flächen zur Ergänzung (§ 34 (4) 3 BauGB)
- Nummerierung der amtlichen Nebenzeichnungen
- Grenze des LSG "Mecklenburgisches Elbetal" nachrichtliche Darstellung (§ 9 (6) BauGB)
Vierte Änderungs-VO zur LSG-VO "Mecklenburgisches Elbetal", vom 25. Mai 2004
- Grenze des NSG "Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz" nachrichtliche Darstellung (§ 9 (6) BauGB)

Hinweise, nachrichtliche Übernahme und Darstellung ohne Normcharakter

Hinweise:

- Der bei baulichen Maßnahmen anfallende Mutterboden ist für eine spätere Wiederverwendung getrennt und gesondert zu lagern (DIN 18915).
- Der Beginn von Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenkulturmängel spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während vorgenommener Erdarbeiten auffällige Bodenverfärbungen oder Funde entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenkulturmängel oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Geltungsbereich grenzt südlich an die Sude. Der Uferbereich einschließlich Befestigung und Bewuchs ist zu schützen. Als Uferbereich gilt die an das Gewässer angrenzende Fläche in einer Breite von 7,00 m landseits der Böschungskante. Die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen ist im Uferbereich unzulässig.
- Die Deiche und deren beiseitige Schutzstreifen von je 5,00 m dürfen nicht bebaut werden. Eine Nutzung, die die Grasnarbe schädigt, ist nicht zulässig.

Darstellung ohne Normcharakter:

- Flurstücksnummern
- vorhandene Bebauung
- Flurstücksgrenze
- Graben
- Bemaßung

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- Grünordnerische Festsetzungen
 - Zur Sicherung und zum Schutz der Baumreihe wird für das Flurstück 37/2 festgesetzt, daß Zufahrten nur außerhalb der Kronentraufbereiche der Straßenbäume zulässig sind.
 - Bei einer baulichen Inanspruchnahme der gemäß § 34 (4) 3 BauGB gekennzeichneten Grundstücke werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:
pro 50 qm in Anspruch genommene versiegelte Grundstücksfläche sind entweder ein heimischer Laubbaum (Hochstamm mit Stammumfang 14/16 cm) oder ein Obstbaum (Hochstamm mit Stammumfang 12/14 cm) oder 10 m Hecke aus heimischen Laubgehölzen (Sträucher mit Mindestgröße 100/125) zu pflanzen.
- Festsetzungen zum Hochwasserschutz
 - Der eisfreie Bemessungshochwasserstand der Elbe am Pegel Boizenburg (BHW) beträgt 10,60 m üNN. Höhere Wasserstände sind möglich.
Die Oberkante Fußboden der zu errichtenden Gebäude darf nicht unter 10,60 m üNN liegen und angrenzendes Gelände an die bebaute Fläche ist durch Aufschüttung und Befestigung gegen Unterspülung zu sichern.

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe-Ortsteil Gothmann

über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gothmann (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Klarstellung und Ergänzung (§ 34 (4) 1 u. 3 BauGB) der Ortslage Gothmann.

Aufgrund des § 34 (4) 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung, sowie § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I Nr. 28), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.12.2004 folgende Satzung für den Bereich der Ortslage Gothmann, belegen in der Gemarkung Gothmann, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

Verfahrensmerkmale

- Die Stadtvertretung hat am 15.04.2003 den Entwurf der Satzung beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt und die Durchführung der Verfahren nach § 34 (5) BauGB bestimmt.
- Der Satzungsentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung haben in der Zeit vom 16.06.2003 bis zum 18.07.2003 und vom 08.10.2004 bis zum 22.10.2004 gemäß § 34 (5) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.2003 und vom 06.10.2004 nach § 34 (5) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.12.2003 und am 02.12.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wurde am 02.12.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 02.12.2004 gebilligt.

Für die Verfahrensmerkmale 1 bis 5:

Boizenburg/Elbe, den 06.12.2004

Bürgermeister

Boizenburg/Elbe, den 19.02.05

Bürgermeister

Boizenburg/Elbe, den 19.02.05

Bürgermeister

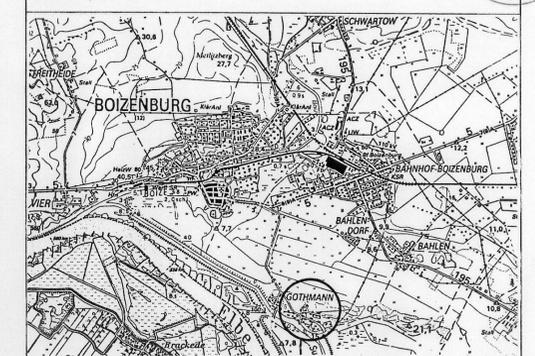
Boizenburg/Elbe, den 19.02.05

Bürgermeister

Boizenburg/Elbe, den 25.02.05

Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 50.000



STADT BOIZENBURG/ELBE KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG FÜR DEN ORTSTEIL GOTHMANN gemäß § 34 (4) 1 und 3 BauGB

Planzeichnung

LANDKREIS LUDWIGSLUST - GEMARKUNG Gothmann -

Maßstab: 1 : 3.000
(Nebenzeichnungen 1: 2000)

Planstand: 02. Dezember 2004

Planverfasser im Auftrag der Stadt Boizenburg ist das:

Planungsbüro Sommer GmbH
Stadtplanung und Landschaftsarchitektur
Elbstraße 26 a, 21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 04153/598705; Fax: 04153/559122
Tel.: 038847/50477; Fax: 038847/50442

